

**Satzung
des Landkreises Schmalkalden-Meiningen
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen**

- Abfallsatzung -

„Aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246) sowie der §§ 98 - 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils aktuellen Fassungen - hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 21.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:“

§ 1

Entsorgungspflicht

Der Landkreis entsorgt gem. § 3 Abs. 1 ThürAGKrWG i.V.m. § 20 Abs. 1 KrWG als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die im Kreisgebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Entsorgungspflicht des Landkreises umfasst auch das Einsammeln und das Befördern von Abfällen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind nach § 3 KrWG alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Hausmüll im Sinne dieser Satzung ist die Gesamtheit aller gemischten Siedlungsabfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in Einheitsbehältern oder von zum Einsammeln üblichen Fahrzeugen gesammelt und ohne besondere Anforderungen öffentlich entsorgt werden können.

(3) Restmüll (Abfälle zur Beseitigung) im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Hausmülls ohne Sperrmüll, Wertstoffe und Schadstoffe, der nicht verwertbar ist und zur Beseitigung überlassen wird.

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(5) Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind Abfälle zur Beseitigung (Restmüll), die dem Restmüll aus privaten Haushaltungen in seiner Beschaffenheit oder Zusammensetzung gleichen, wie Restmüll aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können und derer sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(6) Andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen sind z. B. Industrie, Gewerbe, Dienstleistungsbereiche, öffentliche Einrichtungen, Einrichtungen des Gesundheitsdienstes.

(7) Wertstoffe (Abfälle zur Verwertung) im Sinne dieser Satzung sind die der Wiederverwertung zuzuführenden Stoffe, zum Beispiel:

- Druckerzeugnisse, Pappe und andere nicht verschmutzte aus Papier bestehende, bewegliche Sachen (Altpapier),
- Verpackungen (Papier, Pappe, Kartonagen, Hohlglas, Kunststoffe, Verbunde u. Büchsen),
- Schrott,
- Alttextilien/Altkleider/Schuhe,
- Bioabfälle nach § 3 Abs. 7 KrWG.

(8) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind aus den privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen anfallende gefährliche Abfälle, die vor allem auf Grund des Schadstoffgehaltes oder gesundheitsgefährdender Eigenschaften nicht mit dem Restmüll entsorgt werden dürfen, zum Beispiel: öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Düngemittel- und Schädlingsbekämpfungsmittelreste, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Asbestzement sowie Kühlmittel und Geräte/Gegenstände, die Schadstoffe enthalten. Darunter fallen auch Elektro- und Elektronikaltgeräte nach den Sammelgruppen: Wärmeüberträger, Bildschirme, Monitore, Lampen, Großgeräte, Kleingeräte und Photovoltaikmodule.

(9) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist fester Abfall aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, der wegen seiner Größe und Sperrigkeit und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die Restmüllbehälter aufgenommen werden kann und getrennt vom Restmüll eingesammelt und transportiert wird.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Einrichtungsgegenstände wie z. B. Möbelstücke,
- Matratzen, Teppiche,
- Kisten, Körbe, Eimer,
- sperriges Spielzeug, welches wegen seiner Größe nicht in den Restmüllbehälter aufgenommen werden kann, darunter auch nicht elektrisch betriebenes Spielzeug

Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Öfen und Gasherde
- Autoteile, Felgen, Reifen, Maschinen,
- Gasflaschen und andere Druckbehälter,
- Batterien,
- Restmüll (z. B. Lumpensäcke, Tapetenreste, sonstige „blaue“ Säcke), Bauschutt, Gartenabfälle, kompostierbare Abfälle,
- Schadstoffe,
- Gegenstände, die mit dem Haus fest verbunden waren (z. B. Fenster, Türen, Parkett, Laminat, Paneelen, Sanitärkeramik),
- Holzabfälle, z. B. Verschlag- oder Bauholz (außer Möbel).

(10) Zugelassene Einheitsbehälter im Sinne dieser Satzung sind die vom Landkreis bereitgestellten:

- Restmüllbehälter für Abfälle zur Beseitigung mit:
 - o 80- Liter Füllraum,
 - o 120- Liter Füllraum,
 - o 240- Liter Füllraum,
 - o 1100- Liter Füllraum und
- graue Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Schmalkalden-Meiningen“
- rote Abfallsäcke mit dem Aufdruck „Landkreis Schmalkalden-Meiningen“,
- Altpapierbehälter mit 240- Liter oder 1100- Liter Füllraum und
- Sammelbehälter für Wertstoffe.

Die Restmüllbehälter und Altpapierbehälter sind mit einem elektronischen Datenträger (Transponder) ausgestattet.

Neben den Restmüllbehältern können graue und rote Abfallsäcke als Windelsäcke für die Entsorgung von Windeln genutzt werden. Sie sind ausschließlich bei den vom Landkreis beauftragten Stellen zu erwerben.

Rote Abfallsäcke dienen ausschließlich der Entsorgung von Windeln aus Familien mit im Haushalt lebenden Kleinstkindern (bis 2 Jahre).

Graue Abfallsäcke werden auch als Windelsäcke für pflegebedürftige Personen abgegeben.

(11) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Grundeigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

(12) Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte und die Besitzer der Grundstücke, deren Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt sind, stehen dem Grundstückseigentümer nach Maßgabe dieser Satzung gleich.

(13) Die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

§ 3

Abfalltrennung

Pflicht zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgung ist gemäß § 6 KrWG gehalten,

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
- die Menge der Abfälle zu vermindern,
- die Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und
- zur Verwertung der Abfälle beizutragen und angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dazu sind Abfälle getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu halten, insbesondere Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung.

(3) Verkaufsverpackungen sind im Sinne des Verpackungsgesetzes u.a. über die gelbe Tonne, den gelben Sack, die Behälter an den Wertstoffhöfen oder andere Gefäße zu sammeln.

(4) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:

Sperrmüll, Schrott, Elektronikschrott, Restmüll, Alttextilien/Altkleider/Schuhe, Pflanzen- und organische Küchenabfälle, Altpapier, Schadstoffkleinmengen.

(5) Organische Bestandteile des Hausmülls sowie Gartenabfälle sind, soweit möglich und zumutbar, zu kompostieren oder anderweitig zulässig zu nutzen.

(6) Der Landkreis informiert und berät seine Einwohner aus privaten Haushaltungen sowie Personen aus anderen Herkunftsbereichen mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.

§ 4

Öffentliche Abfallentsorgung Übertragung auf Dritte

(1) Der Landkreis betreibt das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen im Sinne dieser Satzung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abfallentsorgung).

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 dieser Satzung kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

(3) Die Behandlung und Beseitigung von Abfällen, die nicht die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 der Deponieverordnung einhalten, wird durch den Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen (ZAST) wahrgenommen. Die Entsorgung dieser Abfälle regelt der ZAST.

§ 5

Datenerhebung, -schutz

(1) Als Träger der Abfallentsorgung ist der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem ThürAG-KrWG berechtigt:

1. von den für die Verwaltung der Grundsteuer zuständigen Behörden gemäß § 31 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) und von den zuständigen Katasterbehörden gemäß Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) die Namen und Anschriften der anschlusspflichtigen Eigentümer von Grundstücken,

2. von den Eigentümern der Grundstücke die Namen und Anschriften der benutzungspflichtigen Mieter und Pächter,

3. von den Meldebehörden gemäß § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 25 Thüringer Meldeverordnung (ThürMeldeVO) die Anzahl der auf den bewohnten Grundstücken mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Personen, in Einzelfällen den Namen, die Anschriften, den Tag der Geburt, den Sterbetag, den Tag des Ein- und Auszuges, den Familienstand und den gesetzlichen Vertreter von Einwohnern,

4. von der zuständigen Ordnungsbehörde gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) aus dem Gewerbeverzeichnis die Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbebetrieben,

5. von der Handwerkskammer gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Handwerksordnung (HwO) aus der Handwerksrolle den Namen, die Anschrift und das ausgeübte Handwerk von handwerklichen und handwerksähnlichen Betrieben

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG).

§ 6

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Gemeinden teilen dem Landkreis auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mit, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung in ihrer Gemeinde erheblich sind.

(3) Die Gemeinden bestimmen in Verbindung mit den Entsorgern für das Hol- und Bringsystem die Standplätze für die Einheitsbehälter. Dies gilt im Besonderen auch während Baumaßnahmen und / oder extremen Witterungsbedingungen. Die Standplätze sind dem Landkreis und dem Entsorger mitzuteilen. In Einzelfällen bestimmt der Landkreis den Standort der Einheitsbehälter.

(4) Die Gemeinden geben nach Aufforderung durch den Landkreis Informationen zur Abfallentsorgung öffentlich bekannt und legen entsprechende Formulare, Vordrucke, Broschüren, Entsorgungskalender oder sonstige Hinweise aus.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang, Befreiung

(1) Die Eigentümer oder die dem Eigentümer gleichstehenden Berechtigten bewohnter Grundstücke sind, soweit die anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Gleiches gilt für unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(2) Grundstücke, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, soweit diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigt werden oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Die selbstständige Beseitigung dieser Abfälle ist beim Landkreis rechtzeitig zu beantragen.

(3) Die Entscheidung über den Anschluss- und Benutzungszwang trifft im Einzelfall der Landkreis nach Maßgabe der tatsächlich anfallenden Art und Menge der Abfälle.

(4) Der Anschlusspflichtige kann für Personen, welche sich vorübergehend länger als 3 zusammenhängende Monate an einem anderen Ort außerhalb des Landkreises anmelden oder aufhalten und dort Müllgebühren entrichten, z. B. Auszubildende oder Studenten, auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage geeigneter Nachweise vom Anschluss- und Benutzungszwang für maximal ein Jahr befreit werden.

Wehrdienstleistende, sich im Ausland aufhaltende Personen (z. B. durch Arbeitstätigkeit) oder Personen mit mehrjährigen Aufenthalten im Inland (z. B. Freiheitsentzug) können auch für einen längeren Zeitraum (max. für 3 Jahre ab Eingang der kompletten, den gewünschten Zeitraum betreffenden Nachweisunterlagen) befreit werden.

Vor Ablauf des Befreiungszeitraumes sind durch den Anschlusspflichtigen aktuelle Nachweise vorzulegen. Erfolgt dies nicht, erlischt die Befreiung automatisch.

Personen, die mit Nebenwohnung im Landkreis gemeldet sind, können vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag und durch Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. gültiger Mietvertrag oder Abfallgebührenbescheid der Hauptwohnung, etc.) bis zur Wiederaufnahme der Hauptwohnung im Landkreis befreit werden. Die Ummeldung ist dem Landkreis umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung nach §§ 25, 26 KrWG zugelassen ist.

§ 8

Überlassungspflicht, Wegfall der Überlassungspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen Benutzungspflichtigen eines anschlusspflichtigen Grundstücks, dies sind insbesondere Mieter, Bewohner, Pächter, Inhaber und Vertretungsbefugte von Betrieben und Einrichtungen, haben den gesamten auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall, für den nach KrWG Überlassungspflicht besteht, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Organische Bestandteile des Hausmülls sowie Grün- und Gartenabfälle sind, soweit möglich und zumutbar, auf dem angeschlossenen Grundstück selbständig zu kompostieren.

(3) Die Überlassungspflicht gilt ebenfalls nicht für Pflanzenabfälle, deren Entsorgung nach Pflanzenabfallverordnung zulässig ist.

§ 9

Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen (gemäß § 7 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) müssen dem Landkreis unaufgefordert und unverzüglich das Vorliegen und den Umfang der Anschlusspflicht schriftlich mitteilen.

Das betrifft insbesondere: Erstangaben und Änderungen zur Anzahl der Bewohner auf dem anschlusspflichtigen Grundstück (Meldungen nur beim Einwohnermeldeamt sind nicht ausreichend); Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls; Maßnahmen zur Nachbehandlung oder Sortierung von Restmüll in den Restmüllbehältern; Änderungen des benötigten Behältervolumens, Eigentümerveränderungen sowie Mitteilungen über Erben- oder Eigentümergemeinschaften und über von Eigentümern bevollmächtigte Vertreter (z. B. Wohnungsverwalter).

Weiterhin sind Art und Anzahl der tatsächlich auf dem Grundstück stehenden landkreislichen Abfallbehälter bekannt zu geben. Dies gilt, unabhängig davon, wem die Abfallbehälter zugeteilt wurden bzw. über Anzahl der Abfallbehälter, die beim Eigentümerwechsel schon auf dem Grundstück vorhanden sind.

Die Anschlusspflichtigen haben ferner über alle wesentlichen Umstände Auskunft zu erteilen, soweit sie die öffentliche Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen, insbesondere beim erstmaligen Bezug eines bisher nicht an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.

(2) Die Mitteilung hat unaufgefordert und unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung, schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind der Inhaber bzw. der Vertretungsbefugte des Betriebes bzw. der Einrichtung zur Mitteilung und Auskunft entsprechend Abs. 1 und 2 verpflichtet.

(4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 10

Vorhaltevolumen, Mindestentleerungsvolumen und Ausstattung mit Restmüllbehältern

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück ist durch die entsprechende Anzahl von Restmüllbehältern zu gewährleisten, dass für jede auf dem Grundstück gemeldete oder lebende Person mindestens ein Behältervorhaltevolumen von 400 Litern pro Person und Jahr zur Verfügung steht.

Zum Beispiel:

Personen pro Grundstück:	Anzahl und Art der Restmüllbehälter
1 - 5	1 Stück 80 Liter Behälter
6 - 7	1 Stück 120 Liter Behälter
ab 8	2 Stück 80 Liter Behälter + weitere Kombinationen

(2) Für Restmüll aus Haushaltungen wird ein Mindestentleerungsvolumen von 400 Litern pro Person und Jahr festgesetzt. Aus der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten oder lebenden Personen und dem Mindestentleerungsvolumen ergibt sich über das Behältervolumen die Anzahl der Mindestentleerungen pro Jahr.

Zum Beispiel (Personen x 400 Liter pro Jahr : Behältervolumen = Mindestentleerungen pro Jahr):

Personen pro Grundstück	Behältervolumen	Anzahl Mindestentleerungen pro Jahr
1	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	5
2	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	10
3	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	15
3	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	10
4	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	20

5	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	25
5	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	17
6	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	20
7	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	24
7	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter und 1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	insgesamt 35 Leerungen (Aufteilung z. B. 15 & 20 oder 17 & 18)
Weitere Behälterkombinationen ergeben sich aus der Volumenzuordnung.		

(3) Bei Überschreitung des Mindestentleerungsvolumens wird das tatsächliche Entleerungsvolumen zugrunde gelegt. Bei anteiliger Nutzung im Jahr wird das Mindestentleerungsvolumen anteilig zum Ansatz gebracht.

(4) Bei der Entsorgung von Restmüll aus anderen Herkunftsbereichen muss ausreichendes Behältervolumen, aber mindestens ein Restmüllbehälter gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung zur Verfügung stehen. Für die 80, 120 und 240 Liter Restabfallbehälter wird eine 4-wöchentliche Mindestnutzung und für 1100 Liter Restabfallbehälter eine 2-wöchentliche Mindestnutzung festgelegt.

(5) Unbewohnte oder vorübergehend genutzte Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, können mit Restmüllbehältern gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung (bis 120 Liter Restmüllbehälter) angeschlossen werden.

(6) Bei Mehrbedarf kann auf Antrag ein größeres Behältervolumen gestellt werden. Reicht das Behältervolumen des gestellten Restmüllbehälters nur für kurze Zeit nicht aus, können zusätzlich graue Abfallsäcke erworben und genutzt werden.

(7) Der Landkreis kann im Einzelfall Regelungen zum Stellen der Behälter und zur Entsorgung treffen.

(8) Die Restmüllbehälter sind Eigentum des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

(9) Alle aufgestellten Behälter sind standortbezogen und als solche registriert. Bei einem Wegzug ist ein Mitnehmen der Behälter zu einem anderen Grundstück nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landkreis gestattet. Ansonsten ist das Mitnehmen eines Behälters grundsätzlich untersagt.

§ 11

Eigenkompostierung – Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens

(1) Der Landkreis kann für private Haushaltungen, auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen, für Eigenkompostierung, insbesondere der organischen Bestandteile des Hausmülls, eine Reduzierung des Mindestentleerungsvolumens gewähren.

(2) Der Antrag ist, durch den Anschlusspflichtigen mit kontrollfähiger Begründung (Art der Kompostierung und gärtnerische Verwendung des Materials auf dem angeschlossenen Grundstück, Anzahl der Personen auf dem Grundstück, ausreichende Gartenfläche, keine vermeidbaren Bioabfälle im Restmüll) einzureichen. Bereits gestattete und neu gewährte Reduzierungen des Mindestentleerungsvolumens behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass einer neuen Abfallsatzung.

(3) Bei Genehmigung wird ein Mindestentleerungsvolumen von 240 Litern pro Person und Jahr festgesetzt. Aus der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen und dem Mindestentleerungsvolumen ergibt sich über das Behältervolumen die Anzahl der Mindestentleerungen pro Jahr.

Zum Beispiel (Personen x 240 Liter pro Jahr : Behältervolumen = Mindestentleerungen pro Jahr):

Personen pro Grundstück	Behältervolumen	Anzahl Mindestentleerungen pro Jahr bei Eigenkompostierung
1	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	3
2	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	6
3	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	9
4	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	12
5	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	15
5	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	10
6	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	12
7	1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	14
7	1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter und 1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	21
Weitere Behälterkombinationen ergeben sich aus der Volumenzuordnung.		

(4) Eine Reduzierung der Mindestentleerungen aufgrund von Eigenkompostierung wird nur für private Haushaltungen gewährt, dies gilt jedoch nicht für Großwohnanlagen.

(5) Bei Überschreitung des Mindestentleerungsvolumens wird das tatsächliche Entleerungsvolumen zugrunde gelegt.

§ 12

Abfuhr von Restmüll, Benutzung Restmüllbehälter

(1) Die Abfuhr des Restmülls wird im 2-wöchentlichen Rhythmus (Holsystem) für 80, 120 und 240 Liter Restmüllbehälter durchgeführt.

Für 1100 Liter Restmüllbehälter wird für Grundstücke mit Abfällen aus Haushaltungen, unabhängig von der Personenanzahl, und für Grundstücke mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine 2-wöchentliche Mindestnutzung festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag kann die Entleerung des 1100 Liter Restmüllbehälters auch einmal oder zweimal pro Woche als Dauerregelung festgelegt werden. Für eine Zusatzentleerung muss der 1100 Liter Restmüllbehälter deutlich erkennbar zur Entsorgung bereitgestellt werden. Der Entsorgungswille muss klar erkennbar sein.

(2) Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften für das Einsammeln von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen entsprechend.

Abfallerzeuger mit Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die mit 80, 120 und / oder 240 Liter Restmüllbehältern angeschlossen sind, können die Entsorgungsleistungen gemäß §§ 15, 16, 18 der Satzung im haushaltsüblichen Maß nutzen. Bei Nutzung eines 1100 Liter Restmüllbehälters sind die Leistungen nach Satz 2 ausgeschlossen, es sind in diesem Fall dem Landkreis nur die Abfälle zur Beseitigung zu überlassen.

(3) Sollen Restmüllbehälter nicht entleert werden, so hat der Benutzer selbst die Behältnisse so zu kennzeichnen (z. B. durch Wegnehmen oder Verschließen der Tonne), dass die mit der Entsorgung Beauftragten dies eindeutig erkennen können. Im Zweifel gehen durchgeführte Entleerungen zu Lasten des Benutzers.

(4) Eine Abfuhr von Restmüll erfolgt nur in den zugelassenen Abfallbehältern gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung.

(5) Die Erfassung der Entleerungen erfolgt elektronisch durch den im Restmüllbehälter eingebauten Transponder (Identsystem).

(6) Die Abholung der grauen und roten Abfallsäcke an einem Grundstück erfolgt zusammen mit der Entleerung der Restmüllbehälter. Abfallsäcke sind zuzubinden und nur für Abfälle zu verwenden, die ein ordnungsgemäßes und reibungsloses Einsammeln der Abfallsäcke nicht beeinträchtigen. Ordnungsgemäß befüllte Abfallsäcke können außerdem im Bringsystem an den Wertstoffhöfen des Landkreises nach Maßgabe der Abfallanlagensatzung abgegeben werden.

(7) Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen/den sonstigen Benutzungspflichtigen an den vom Landkreis bzw. den Gemeinden bekannt gemachten Abfuhrtagen bis 6 Uhr am Straßen- oder Gehwegrand des anschlusspflichtigen Grundstücks oder den vorgegebenen Standorten mit geschlossenem Deckel bereitzustellen, so dass sie ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen/die sonstigen Benutzungspflichtigen die Restmüllbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle (gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung) zu verbringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

(8) Die Restmüllbehälter sind in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und von den Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, als sich der Deckel mühelos schließen lässt und der Inhalt einwandfrei entleert werden kann. Abfälle dürfen nicht angezündet und nicht in heißem Zustand in die Behälter eingebracht werden. Auch das Einschlämmen und Einstampfen von Abfällen in den Behältern ist nicht gestattet.

(9) Der Landkreis behält sich vor, die Nachbehandlung oder Sortierung der sich in den Abfallbehältern befindlichen Abfälle am Standort oder im unmittelbaren Umfeld zu untersagen, wenn:

- die Gesundheit oder die Sicherheit von Menschen gefährdet ist oder
- es zu Schädigungen bei Abfallbehältern oder
- es zu betrieblichen Erschwernissen bei der Abholung kommt.

Die sich in den Abfallbehältern befindlichen Abfälle dürfen keiner Nachbehandlung oder Sortierung durch Dritte unterzogen werden, nachdem die Abfälle am Abfuhrtag dem Landkreis zur Verladung bereitgestellt wurden.

(10) Die Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen haben die Abfallbehälter ordnungsgemäß zu verwahren. Beschädigungen oder Verluste an Restmüllbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Die Anschlusspflichtigen/sonstigen Benutzungspflichtigen haften dem Landkreis für Verlust und Schäden an den Restmüllbehältern, die durch sie bzw. ihre Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(11) Die Abfallbehälter werden nicht entleert oder abgeholt, wenn z. B.:

1. die Abfallbehälter nicht durch die automatische Schüttvorrichtung des Müllfahrzeuges aufgenommen werden können,
2. Fehler / Unklarheiten bei der elektronischen Erfassung der Entleerungen aufgetreten sind oder
3. Abfallsäcke ohne Beachtung der Regelungen des Abs. 6 bereitgestellt werden.

(12) Können Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen oder vom sonstigen Benutzungspflichtigen zu vertretendem Grund nicht entleert oder abgeholt werden (z. B. verspätetes Bereitstellen der Behälter, eingefrorene, eingestampfte oder sonst anhaftende Abfälle, Gewicht über 40 kg / 80 Liter Restmüllbehälter), besteht kein Anspruch auf Nachentsorgung oder Abfallgebührenreduzierung.

(13) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge behördlicher Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige oder der sonstige Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(14) Nach Entleerung der Abfallbehälter oder in den Fällen der Absätze 6, 11 und 12 muss der Anschlusspflichtige/sonstige Benutzungspflichtige die Abfallbehälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernen.

(15) Wird ein Abfallbehälter durch den beauftragten Dritten nicht entleert, ist das Landratsamt umgehend, jedoch bis spätestens zum darauffolgenden Arbeitstag zu informieren.

§ 13

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der öffentlichen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee,
2. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG (z. B. Stallung, Gülle, Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Kantinen, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden)
3. gefährliche Abfälle nach § 48 KrWG aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen gefährliche Abfälle im Rahmen der Schadstoffkleinmengensammlung bis 500 kg/a und zugelassene gefährliche Abfälle auf der Deponie Meiningen,
4. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen (z. B. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmeverpflichtungen gemäß Verpackungsverordnung unterliegen), soweit sie diesen Systemen überlassen werden und der Landkreis nicht an der Rücknahme mitwirkt.

Darüber hinaus kann der Landkreis im Einzelfall mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, von der Entsorgung ausschließen. Der Anfall bzw. die beabsichtigte Entsorgung von Abfällen, die entweder im Annahmekatalog der Entsorgungsanlage des Landkreises nicht genannt sind oder aufgrund der großen Menge nicht planbar waren, sind dem Landkreis zur Prüfung der Entsorgungsmöglichkeiten spätestens 6 Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Die Anschluss- und sonstigen Benutzungspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die ausgeschlossenen Abfälle nach Abs. 1 dem Landkreis zur öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden.

(3) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer oder Erzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(4) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind im Sinne dieser Satzung ausgeschlossen:

1. Altreifen,
2. Sperrmüll entgegen § 15 Abs. 2,
3. mineralische, nicht mineralische Bauabfälle und Bauabfälle die geeignet sind, Restmüllbehälter und Abfuhrfahrzeuge zu beschädigen
4. Grünschnitt
5. Klärschlamm und sonstige Schlämme

(5) Sind Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so sind diese Abfälle an einer Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle zu überlassen. Der Landkreis legt in Abstimmung mit den Gemeinden fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Übernahmestelle die Abfälle anzuliefern sind.

(6) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff durch den Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen

von der öffentlichen Abfallentsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Für den Fall, dass der Nachweis nicht gelingt, trägt der Abfallbesitzer die für die Nachweisführung anfallenden Kosten.

(7) Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

§ 14

Eigentumsübertragung

(1) Die Abfälle, mit Ausnahme der in § 13 ausgeschlossenen Abfälle, gehen in das Eigentum des Landkreises über bei:

- Restmüll mit dem Verladen in das Sammelfahrzeug,
- Abfällen im Bringsystem mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung,
- Abfällen im Holsystem nach dem Bereitstellen zur Abholung an der Straße zu festgelegten Zeiten.

(2) Wird der Abfall durch den Anschlusspflichtigen, den sonstigen Benutzungspflichtigen oder für diese durch einen Dritten zu einer öffentlichen Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(4) Unbefugte dürfen Abfallbehältnisse oder bereitgestellten Abfall nicht durchsuchen oder an sich nehmen.

§ 15

Abfuhr von Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung wird zweimal im Jahr von angeschlossenen Grundstücken durch den Landkreis nach schriftlicher Terminbestätigung abgeholt (Holsystem). Durch den Anschlusspflichtigen ist hierfür ein schriftlicher Antrag auf Abholung von Sperrmüll zu stellen. Es erfolgt keine Eingangsbestätigung an den Antragsteller. Der genaue Abfuhrtermin wird in der Regel eine Woche vor der Abholung schriftlich mitgeteilt.

Der Sperrmüll ist getrennt für jedes angeschlossene Grundstück am Vorabend des jeweiligen Abfuhrtages so bereitzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung zu jedem Anschlusspflichtigen erfolgen kann. Für Grundstücke, zu denen eine Zufahrt für das Sperrmüllfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen oder die sonstigen Benutzungspflichtigen den Sperrmüll dann selbst zur nächsten vom Fahrzeug erreichbaren bzw. festgelegten Stelle zu verbringen (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß). Sofern eine Abholung am Grundstück erfolgen soll, gilt Absatz 6. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindert werden.

(2) Gegenstände im Sperrmüll dürfen ein Höchstgewicht von 50 kg und eine Höchstabmessung von 2 m x 1 m x 1 m nicht überschreiten.

Das Gesamtvolumen wird im zerlegten Zustand auf eine Menge von 3 m³ pro Abfuhr bzw. einmalig 6 m³ im Jahr (haushaltsübliches Maß -Freimenge-) beschränkt.

Für Mehrfamilienhäuser mit mehr als 6 Bewohnern erhöht sich das Gesamtvolumen bei Abholung von Sperrmüll vom Grundstück ab der 7. Person um je 1 m³ pro Person im Jahr (z. B. 9 Bewohner - Gesamtvolumen zur Abgabe: 9 m³/Jahr).

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer zu den Abfuhrterminen nach Satz 2 mehr Menge entsorgen zu lassen, ist diese Übermenge zusammen mit der Freimenge zu beantragen und bei Abholung durch ihn oder eine beauftragte Person gegenzuzeichnen. Wird am Grundstück der Eigentümer oder eine berechtigte Person nicht angetroffen, wird die Menge vom Personal des beauftragten Dritten eingeschätzt. Die Übermenge ist gebührenpflichtig.

Nicht mitgenommene oder nicht zugelassene Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen oder sonstigen Benutzungspflichtigen unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(3) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, der auf angeschlossenen Grundstücken angefallen ist, kann bei den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (Wertstoffhöfe Meiningen und Schmalkalden oder Restabfallbehandlungsanlage Zella-Mehlis) auch im Bringsystem entsorgt werden.

Hierfür ist vorher durch den Anschlusspflichtigen ein Anlieferschein schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, welche Sperrmüllmenge angeliefert werden soll. Der Anlieferschein hat eine Gültigkeit von zwölf Wochen im Kalenderjahr und ist bei der Anlieferung des Sperrmülls an der Abfallentsorgungsanlage abzugeben.

Die Anlieferung ist wie folgt ohne zusätzliche Gebühren möglich:

- a) - 1 x im Jahr bis max. 3 m³ (bzw. 450 kg) Sperrmüll mit Anlieferschein
- die Abholung von Sperrmüll am Grundstück reduziert sich damit auf 3 m³ pro Jahr, oder
- b) - 2 x im Jahr bis je max. 3 m³ (bzw. 450 kg) oder 1 x im Jahr bis max. 6 m³ (bzw. 900 kg) Sperrmüll mit Anlieferschein
- die gebührenfreie Abholung von Sperrmüll am Grundstück entfällt damit gänzlich

Angelieferte Übermengen werden gebührenpflichtig gemäß der Gebührensatzung für Abfallentsorgungsanlagen entgegengenommen.

(4) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist bei Benutzung eines 1100 Liter Restmüllbehälters und über das haushaltsübliche Maß hinaus vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und vom Überlassungspflichtigen selbst oder durch einen beauftragten Dritten (Transporteur) bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

Eine gebührenfreie Anlieferung von Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist an den Abfallentsorgungsanlagen nicht möglich.

(5) Für Sperrmüll von Großwohnanlagen wird die Abfuhr bzw. eine gebührenfreie Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen gesondert vereinbart.

(6) Für die Abholung von Sperrmüll an Grundstücken, die nicht mit Entsorgungsfahrzeugen anfahrbar sind, wird aufgrund der Multicar-Muldengröße die abzuholende Menge an Sperrmüll auf einmalig 2,5 m³ im Jahr begrenzt. Es ist darüber hinaus nur noch eine weitere gebührenfreie Anlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen bis max. 3,5 m³ (bzw. 525 kg) mit Anlieferschein möglich.

§ 16

Abfuhr von Wertstoffen

(1) Die Abfuhr von Wertstoffen erfolgt im Bring- sowie im Holsystem.

(2) Die Entsorgung von Altpapier kann im Bringsystem für private Haushaltungen oder andere Herkunftsbereiche im haushaltüblichen Maß an den zentralen Sammelplätzen und Wertstoffhöfen erfolgen.

Altpapier wird auch im Holsystem entsorgt. Eine Abfuhr von Altpapier erfolgt nur in den zugelassenen Abfallbehältern gemäß § 2 Abs. 10 dieser Satzung. Große Kartonagen sind zu zerkleinern, zu falten und in die Altpapierbehälter zu verbringen.

Für private Haushaltungen kann eine Ausstattung mit Altpapierbehältern in folgendem Umfang erfolgen:

Zum Beispiel:

Personen pro Grundstück:	Anzahl und Art der Altpapierbehälter
1 - 4	1 Stück 240 Liter Behälter
5 - 8	2 Stück 240 Liter Behälter

9 - 12	3 Stück 240 Liter Behälter
ab 20 Personen	1 Stück 1.100 Liter Behälter

Für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen kann bei Anschluss mit einem Restmüllbehälter auch eine Ausstattung mit Altpapierbehältern in folgendem Umfang erfolgen:

Zum Beispiel:

Anschluss mit Restmüllbehältern	Anzahl und Art der Altpapierbehälter
1 Stück 80 Liter Restmüllbehälter	1 Stück 240 Liter Altpapierbehälter
1 Stück 120 Liter Restmüllbehälter	2 Stück 240 Liter Altpapierbehälter
1 Stück 240 Liter Restmüllbehälter	1 Stück 1.100 Liter Altpapierbehälter oder mehrere 240 Liter Altpapierbehälter

Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt einmal monatlich für 240 Liter und 1.100 Liter Altpapierbehälter. Für 1.100 Liter Altpapierbehälter kann auf Antrag auch eine häufigere z. B. wöchentliche Leerung erfolgen. Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen/den sonstigen Benutzungspflichtigen an den vom Landkreis bzw. den Gemeinden bekannt gemachten Abfuhrtagen bis 6 Uhr am Straßen- oder Gehwegrand des anschlusspflichtigen Grundstücks oder den vorgegebenen Standorten mit geschlossenem Deckel bereitzustellen, so dass sie ohne besondere Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen/die sonstigen Benutzungspflichtigen bei Nutzung der Papierbehälter diese selbst zur nächsten vom Müllfahrzeug erreichbaren Stelle (gem. § 6 Abs. 3) zu verbringen oder zentrale Sammelplätze zu nutzen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

Die Erfassung der Entleerungen erfolgt elektronisch über dem im Abfallbehälter eingebauten Transponder (Identsystem).

Die weiteren Regelungen für Restmüllbehälter gemäß § 12 dieser Satzung sind analog anzuwenden.

(3) Leichtverpackungen in Gelben Säcken/Tonnen sind zur Abholung frühestens am Vorabend, spätestens bis 6 Uhr des Abfuhrtages, vor dem jeweiligen Grundstück bzw. Stellplatz (gem. § 6 Abs. 3) so bereitzustellen, dass sie dem jeweiligen Grundstück zuordenbar sind und nicht die öffentliche Ordnung (z. B. durch Umherfliegen) beeinträchtigen.

(4) Pflanzenabfälle dürfen ein Gesamtgewicht von 120 kg pro Person, angeschlossenem Grundstück und Jahr nicht überschreiten und werden an den Annahmestellen nach ortsüblicher Bekanntgabe der Stadt/Gemeinde im Bringsystem entsorgt. Die getrennte Anlieferung von holzigen Pflanzenabfällen und Gras/Laub ist sicherzustellen. Die Annahmebedingungen für die Grünschnittplätze legen die Städte/Gemeinden fest.

(5) Speise- und Küchenabfälle werden in ausgewählten Siedlungsgebieten mit hoher Bevölkerungsdichte und Wohnstandorten mit Personenzahlen ab mindestens 20 Personen über die Speiseabfalltonne erfasst. Die Speiseabfalltonnen werden nach Antragseingang und Antragsgenehmigung durch den Landkreis aufgestellt. Die Entsorgungsgebiete und -termine werden durch den Landkreis festgelegt.

(6) Die flächendeckende Sammlung von organischen Abfällen über eine Biotonne soll zum 01.01.2025 erfolgen.

(7) Alttextilien/Altkleider/Schuhe werden in Sammelcontainern im gesamten Landkreisgebiet im Bringsystem erfasst.

(8) Schrott wird von angeschlossenen Grundstücken zum Sperrmülltermin nach § 15 Abs. 1 und nach schriftlicher Terminbestätigung abgeholt. Von der Schrottsorgung sind ausgeschlossen:

- Autoteile und Fahrzeugbereifung
- geschlossene Fässer und ölhaltiger Schrott
- Schrottteile, die in einem Stück schwerer als 100 kg sind oder mehr als 1 m³ einnehmen oder länger als 3 m sind

Die Bereitstellung von Schrott hat am festgelegten Abfuhrtermin bis 6 Uhr durch die Anschluss- oder Benutzungspflichtigen am jeweiligen Grundstück bzw. Stellplatz (gem. § 6 Abs. 3) zu erfolgen.

(9) Die Entsorgung von Wertstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen ist, soweit deren Menge das haushaltsübliche Maß überschreitet, separat zu beantragen.

§ 17

Abweichende Bestimmungen

Abweichend von den Satzungsbestimmungen der §§ 15 und 16 können für spätere Entscheidungen vom Landkreis Probeleistungen und -gebiete festgelegt werden, deren konkrete Bezeichnung öffentlich bekannt gegeben wird.

§ 18

Erfassung von Schadstoffen

(1) Die Erfassung von Schadstoff-Kleinmengen erfolgt im Bringsystem im Rahmen mobiler Schadstoff-Kleinmengensammlungen zweimal im Jahr sowie über eine oder mehrere Sammelstellen im Landkreis. Die Anlieferung bei der mobilen Sammlung hat in verschlossenen und gekennzeichneten Behältnissen zu erfolgen:

- maximale Abgabemenge pro Abfallbesitzer: 100 kg
- maximale Behältergröße: 30 Liter.

(2) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen werden nach Abs. 1 nur angenommen, sofern es sich um Kleinmengen nach § 7 Abs. 2 ThürAGKrWG handelt.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte einschl. Altkühlgeräte, im haushaltsüblichen Maß, werden auf Antrag gemeinsam oder einzeln zum Sperrmülltermin nach § 15 Abs. 1 im Holsystem entsorgt. Sie sind getrennt vom Sperrmüll bereitzustellen. Außerdem besteht auch die Abgabemöglichkeit an den Wertstoffhöfen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 26 Abs.1 S. 1 ThürAGKrWG i. V. m. § 98 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Getrennthaltungspflicht nach § 3 Abs. 2 nicht nachkommt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
3. den Vorschriften über die Überlassungspflicht gemäß § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
4. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 9 nicht, nicht vollständig und unverzüglich oder mit unrichtigen Angaben nachkommt, indem er Eigentümerveränderungen, Änderungen der Anzahl der Grundstücksbewohner und auch eine dadurch notwendige Veränderung des benötigten Behältervorhaltevolumens nicht, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt,
5. entgegen § 10 Abs. 9 die Restmüllbehälter ohne Zustimmung des Landkreises zu einem anderen Grundstück mitnimmt,
6. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger entgegen dem § 13 Abs. 2 die erforderlichen Maßnahmen unterlässt, um zu verhindern, dass die nach § 13 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen werden,
7. entgegen § 14 Abs. 4 Abfallbehältnisse / bereitgestellten Abfall durchsucht oder an sich nimmt

8. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger den Vorschriften des § 12 Abs. 4, § 16 Abs. 2, 3, 4, 5, 7 oder § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt, indem er Restmüll, Wertstoffe oder Schadstoffe nicht in den zugelassenen Abfallbehältern, Behältersystemen oder Annahmestellen der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
9. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger den Vorschriften des § 12 Abs. 6 Satz 3 und Abs. 7, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2, 3, 8 oder § 18 Abs. 3 zuwiderhandelt, indem er Restmüll, Sperrmüll, Schrott, Wertstoffe oder Kühlgeräte nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
10. als Anschluss- und sonstiger Benutzungspflichtiger Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 14 nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 20

Entsorgungsanlagen

Der Landkreis betreibt zur Verwertung von Abfällen Wertstoffhöfe, zur Beseitigung von Abfällen eine Deponie. Anlagennutzungen und Betreibung werden in gesonderter Satzung geregelt.

§ 21

Gebühren

Für die öffentliche Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Abfallgebührensatzung erhoben.

§ 22

Bekanntmachung

Bekanntmachungen nach dieser Satzung erfolgen grundsätzlich im Amtsblatt des Landkreises. Sie können auch in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden erfolgen.

§ 23

Gleichstellung

Unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen gelten die in der Abfallsatzung verwendeten Begriffe, Status- und Funktionsbezeichnungen jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 04.12.2019 außer Kraft.

Meiningen, den 28.10.2021



Greiser
Landrätin



